

D. Deutrich: Es sei wohl ganz richtig, daß, so lange das neue Gesetz noch nicht erschienen sei, auch das alte noch bei Kräften bleiben müsse. Wegen der auszuschreibenden Beiträge hätten bereits Verhandlungen zwischen den Kammern statt gefunden. Man habe sich zwar über den ersten Termin vereinigt, dagegen habe es damals die 1. Kammer bedenklich gefunden, auf Genehmigung einer Vorausbestimmung der Beiträge auf mehrere Termine einzugehen, wie selbiges in der 2. Kammer in Vorschlag gebracht worden sei, weil man zuvörderst erst die Berathung über das vorliegende Gesetz, so wie über das Budget habe abwarten wollen. Würde die Kammer auf den Antrag des v. Einsiedel im Allgemeinen eingehen, so dürften diese Vorschläge wieder aufzunehmen sein.

Secr. Harz: Die Staatsregierung habe die Erklärung der Stände nur über die Ausschreibung für einen einzelnen Termin verlangt, und zwar deshalb, weil sie für nöthig erachtet habe, von den gesetzlichen Bestimmungen abzugehen. Es handle sich also nur noch darum, ob die Regierung bei dem nächsten Termine dem Gesetze zu folgen, oder abermals von selbigem abzugehen für zweckmäßig befinden werde. Wolle sie ersteres thun, so sei eine Zustimmung der Stände, so lange das neue Gesetz nicht in Kraft trete, nicht erforderlich; ziehe sie letzteres vor, so werde die Regierung die Sache an die Stände bringen, welche es um so bedenklicher halten würden, in diesem Falle die Initiative zu ergreifen, als es ihnen an den nöthigen Mitteln zur Prüfung darüber, wie viel zur Deckung des Bedarfs bei der Brandkasse erfordert werde, ermangle.

Der Antrag des v. Einsiedel wird hierauf mit 26 Stimmen gegen 6 verworfen.

Referent fährt hierauf im Gutachten der Deputation also fort:

Am Schlusse dieses Vortrags sieht sich die Deputation veranlaßt, auf einige Anträge aufmerksam zu machen, die, obschon sie sich nicht zur Aufnahme in das vorliegende Gesetz selbst eignen, demohngeachtet in dem allernächsten Zusammenhange mit dem Gegenstande und dem Zwecke des Gesetzes stehen. — Sie finden sich in dem Gutachten der Deputation der 2. Kammer zusammengestellt und betreffen den Wunsch, daß

A. von der Regierung ein Gesetz, die beim Bauen zu beobachtenden Vorschriften enthaltend, erlassen, und dabei insbesondere auch der vielfach geäußerte Antrag auf Einführung einer bessern Bau- und feuerpoliceilichen Aufsicht durch Errichtung von Districtscommissionen in Erwägung gezogen, daß

B. denjenigen, welche ruinöse, namentlich auch feuergefährliche Gebäude auf feuer sichere Art wieder herstellen, eine Beihilfe, wie solche früher in den Accisbaubegnadigungen nach dem durch das Generale vom 8. Februar 1817 aufgehobenen Regulativ vom 14. Juli 1798 und den Steuererlassen nach dem durch die Generalverordnung vom 24. September 1821 aufgehobenen Reglement vom 3. Mai 1702 bestand, wieder gewährt, und daß

C. die Gesetzgebung wegen Bestrafung der Brandstifter einer ehebaldigsten Revision unterworfen, oder doch wenigstens ein Erläuterungsgesetz zu dem Mandat vom 16. September 1741 erlassen werden möge.

Auf den Gegenstand sub A. beziehen sich zugleich mehrere Anträge des Abgeordneten in der 2. Kammer, Herrn Reichmann, die in der Beil. sub C. S. 154. der III. Abth. abgedruckt sind;

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

indem sich die Deputation erlaubt, auf deren nähern Inhalt hier kürzlich zu verweisen, bemerkt sie ad pct. 3., wie es insbesondere auch wünschenswerth erscheint, daß Seiten der hohen Staatsregierung auf Erfindung schützender Anstriche für Holzwerk und Dächer gegen die Gewalt der Flammen Prämien ausgesetzt würden. — Die 2. Kammer hat beschlossen, daß in der ständischen Schrift ein die Vervollkommnung der Feuerpolizei und der Löschanstalten bezweckendes Gesetz beantragt und hierbei ebengedachte Reichmannsche Anträge zugleich mit berücksichtigt werden möchten; sie hat einen besondern Antrag auf Entwerfung eines Gesetzes über die bei Bauen zu beobachtenden Vorschriften bloß um deswillen zu stellen unterlassen, weil ihrer 1. Deputation bereits schon ein desfalliger specieller Antrag vorliegt. — Dieser Umstand veranlaßt auch die unterzeichnete Deputation, diesen Gegenstand vor der Hand hier auf sich beruhen zu lassen, sie empfiehlt dagegen einer verehrten Kammer den Beitritt zu dem den zweiten Gegenstand betreffenden Antrag. Die hohe Staatsregierung ist ihm zwar zum Theil schon in sofern zuvor gekommen, als in der letztvergangenen Zeit eine Verbesserung der Feuerpolizei und namentlich eine regelmäßigere Beaufsichtigung und Leitung der Feuergeräthschafts-Revisionen und Feuer-Löschanstalten durch Anstellung besonderer Feuer-Policeicommissare in gewissen Districten einiger amts-hauptmannschaftlichen Bezirke bezweckt wurde, allein je mehr sich diese nur interimistisch und in einzelnen Theilen getroffene Einrichtung dem Vernehmen nach als nützlich und zweckentsprechend bewährt; um so mehr ist zu wünschen, daß sie allgemein eingeführt und durch gesetzliche Bestimmung sanctionirt werde. Der Antrag sub B. scheint allerdings im ersten Augenblicke sehr viel für sich zu haben. Wer könnte es leugnen, daß mancher mittellose Hausbesitzer durch den Genuß seiner Brandvergütungsgelder allein in den Stand gesetzt worden ist, eine armselige den Einsturz drohende Hütte mit einem bessern Hause zu vertauschen, und gewiß ist es eine höchst traurige und beunruhigende Erscheinung, daß ein Brand-Salamitöser, der notorisch nicht die Mittel hatte, dringend nöthige Verbesserungen an seinem Gebäude vorzunehmen, immer schon mit einem gewissen Argwohn von Seiten des Publicums betrachtet wird. — Die Verabreichung einer Beihilfe zur Wiederherstellung dergleichen ruinöser, namentlich feuergefährlicher Häuser scheint daher eben so dem Zweck der Feuerversicherungsanstalt zu entsprechen, als auch mittelbar dazu dienen zu können, jenem die Ehre des Einzelnen besteckenden Argwohn auf die sicherste Art vorzubeugen. Dessenungeachtet vermag die Deputation in Uebereinstimmung mit den Ansichten der 2. Kammer die Realisirung dieses Antrags nicht zu empfehlen; was nämlich den ebengedachten politischen Beweggrund betrifft, der für ihn zu sprechen scheint, so glaubt sie, daß die Bestimmungen des 4. und 37. §. des vorliegenden Gesetzentwurfs jeder Möglichkeit vorbeugen, aus einem Brande irgend einen pecuniären Vortheil zu ziehen; wollte man dagegen bloß von dem Gesichtspuncte einer Unterstützung der ärmern Classe der Hausbesitzer ausgehen, so würde dieß offenbar zu weit führen und den Staatskassen eine um so bedeutendere Mehrausgabe zuziehen, als Mißbräuche einer solchen Bestimmung kaum zu vermeiden sein würden. — Was endlich den Antrag sub C. betrifft, so dürfte er durch die von der hohen Staatsregierung zugesicherte Bearbeitung und Vorlegung eines vollständigen Criminal-Gesetzbuchs seine Erledigung finden. — Wünschenswerth erscheint dagegen die Einsicht einer ausführlichen Rechnung über die Generalbrandkasse. Die 2. Kammer will die Vorlegung derselben vom Jahr 1824 an beantragen, und die Deputation erlaubt sich den Vorschlag, diesem jenseitigen Beschlusse beizutreten. —

Die Kammer tritt nach dem Antrage ihrer Deputation dem Beschlusse der jenseitigen Kammer einstimmig bei.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.